Versicherungsvertrag Nr. 41A2500001, abgeschlossen von Delticom AG, Brühlstrasse 11, DE-30169 Hannover, bei AIG Europe S.A., Direktion für Österreich, Herrengasse 1-3, A-1010 Wien, und angeboten auf der Website www.giga-reifen.at.

1. Definitionen

Versicherter: Natürliche oder juristische Person, die ihren Hauptwohnsitz oder Gesellschaftssitz in Österreich hat und nicht gewerbliche Verbraucherin auf dem Reifenmarkt ist, Eigentümerin des auf der Website www.giga-reifen.at gekauften und versicherten Reifens ist und somit der Reifenversicherung beigetreten ist.

Versicherter Reifen: Der für den Strassenverkehr zugelassene Auto- oder Motorradreifen mit minimum 125cc, der auf der Website www.giga-reifen.at gekauft und in der Rechnung bezeichnet wird, in der der Beitritt zur Reifenversicherung angegeben ist.

Austauschreifen: Neuer Reifen vom gleichen Reifentyp, von der gleichen Marke und mit den gleichen Abmessungen wie der versicherte Reifen oder – wenn dieser Reifen nicht mehr im Vertrieb oder verfügbar ist – ein gleichwertiger Reifen, der mindestens die gleichen technischen Eigenschaften wie der versicherte Reifen besitzt.

Unfallschaden: Jede vollständige oder teilweise Beschädigung, deren Ursache äusserliche Einwirkung auf den versicherten Reifen hat und die seiner ordnungsgemässen Funktionalität schadet und aus Folgendem resultiert:
- einem geplatzten Reifen (einem «Platten»)
- einem Akt des Vandalismus,
- einer Berührung mit dem Bordstein oder irgendeinem Gegenstand, der eine Beschädigung verursacht, die den versicherten Reifen unbrauchbar macht,
- unter dem Vorbehalt der Deckungsausschlüsse.

AIG Assistance: die durch den Versicherer beauftragte Unternehmung, welche die vorgesehenen Leistungen erbringt.

2. Sinn und Zweck der Reifenversicherung

Ziel der Reifenversicherung ist die Kostenübernahme für den Austauschreifen im Fall eines Unfallschadens, den der versicherte Reifen erleidet, wenn seine Reparatur technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist. Der Betrag, welcher als Berechnungsgrundlage genommen wird, basiert auf dem in Artikel 4 „Deckungshöhe“ beschriebenen Umfang.

Die Deckung ist in der Höhe auf EUR 300 pro versicherten Reifen und auf 12 oder 24 Monate Vertragslaufzeit, je nach Wahl durch den Versicherten, begrenzt.

Die Versicherung ist nur gültig, wenn der Versicherte gleichzeitig zwei neue Reifen auf der gleichen Achse auf www.giga-reifen.at kauft und montiert, sowie die Versicherungsprämie für diese beiden Reifen entrichtet hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Motorrad Reifen.

3. Ausschlüsse

- **Kosten der Reparatur des versicherten beschädigten Reifens.**
- **Abschlepp- und Entpannungskosten, sowie Montagekosten der Ersatzreifen.**
- **Schäden, die durch Kohlenwasserstoffe am versicherten Reifen hervorgerufen werden.**
- **Schäden, die aus einer nicht konformen Montage oder einer ungeeigneten oder missbräuchlichen Verwendung des versicherten Reifens resultieren.**
- **Schäden wie das langsame Entweichen von Luft, das nicht auf einen Unfallschaden zurückzuführen ist, Geräusche, Vibrationen, Abnutzung, Probleme mit der Strassenlage und dem Laufverhalten.**
- **Diebstahl oder versuchter Diebstahl des versicherten Reifens oder des Fahrzeugs.**
- **Kosten der Pflege und Überholung des Reifens.**
- **Finanzielle Nachteile oder Verluste, die der Versicherte während oder in Folge eines am versicherten Reifen eingetretenen Schadens erleidet.**
- **Folgeschäden sportlicher Aktivitäten wie Rennen oder Rallyes.**
- **Schäden aufgrund eines verborgenen Mangels im Sinne des entsprechenden Gesetzesartikels.**
- **Schäden, bei denen der Versicherte den versicherten beschädigten Reifen nicht präsentieren kann.**
- **Kosten, die der Versicherte ohne vorhergehende Einwilligung seitens der Reifenversicherung für Voranschlag, Reparatur oder Austausch eingeht.**
- **Nicht für den Strassenverkehr zugelassene Reifen, einschliesslich solchen, die am Schadentag einen Abnutzungszustand aufweisen, der nicht konform mit den Nutzungsnormen des Reifenherstellers ist.**
- **Reifen, deren Abnutzung grösser als durch die im Strassenverkehrsgesetz festgelegten Normen ist.**
- **Schäden nuklearen Ursprungs.**
- **Folgen von Bürgerkriegen, internationalen Kriegen oder Aufständen oder Beschlagnahme durch die Behörden.**
- **Schäden, die aus einem Naturkatastrophenphänomen resultieren (ausser einem durch interministerielle Verordnung ausgerufenen Naturkatastrophenzustand).**
- **Vorsätzliches oder betrügerisches Fehlverhalten und Fahrlässigkeit des Versicherten.**

4. Deckungshöhe

Deckungshöchstbetrag je Schaden und Versicherungsdauer von 12 oder 24 Monaten gemäss der vom Versicherten abgeschlossenen Option.

Deckungsbetrag: Preis, inkl. Steuer, des auf der Website www.giga-reifen.at gekauften, versicherten Reifens, jedoch maximal EUR 300 inkl. Steuer pro ausgewählter Vertragslaufzeit von 12 oder 24 Monaten.

Eine finanzielle Entschädigung erfolgt nur dann, wenn der Austauschreifen auf der Website www.giga-reifen.at erworben wird.

5. Vorgehensweise im Schadenfall

Der Versicherte hat – wenn er den Anspruch auf Deckung nicht verlieren will (mit Ausnahme von höherer Gewalt) – den Schaden innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Datum zu melden, an dem er Kenntnis von dem am versicherten Reifen entstandenen Schaden erhalten hat, indem er AIG Assistance unter der Nummer +800 855 588 58 kontaktiert.

Prozess:

- AIG Assistance identifiziert den Versicherten anhand seiner Kundendaten und eröffnet am Telefon den Schadenfall.
- Im Falle der Annahme des Schadenfalls, führt AIG Assistance sofort die Bestellung des Ersatzreifens für den Versicherten aus. Die Kosten für diese Ersatzbestellung werden durch den Versicherer getragen.

Überprüfung des Schadens:

Der Versicherte hat die Pflicht, während der Dauer eines Jahres, eine Bestätigung der Prüfstelle aufzubewahren, dass der versicherte Reifen nicht mehr reparierbar sei.

Im Falle eines Schadens infolge Vandalismus, ist der Versicherte verpflichtet, Belege über die bei der zuständigen Behörde vorgenommene Anzeige sowie die Bescheinigung der Nichtübernahme des Vandalismusschadens am versicherten Reifen durch die Motorfahrzeugversicherung aufzubewahren.

Allgemein gilt, dass sich der Versicherer das Recht vorbehält, ergänzende Unterlagen einzufordern, die er für notwendig hält, um die Berechtigung des Schadenersatzantrags zu prüfen.

6. Vertragsgebiet

Versicherungsschutz besteht innerhalb der geografischen Grenzen von Europa.

7. Datum des Inkrafttretens und Versicherungsdauer

Die Versicherung tritt ab dem Datum der Montage des Reifens oder dem Tag, an dem der versicherte Reifen geliefert wird in Kraft, vorbehaltlich der tatsächlichen Zahlung der Versicherungsprämie.

Jede Mitgliedschaft wird für einen festen, nicht verlängerbaren Zeitraum von 12 oder 24 Monaten abgeschlossen.

Wenn die Reifenversicherung abgeschlossen worden ist, wird dies in der Kaufrechnung für den versicherten Reifen erwähnt und durch die Begleichung des Versicherungsbeitrags bestätigt.

8. Kündigung der Versicherung

Die Reifenversicherung endet:
- bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Mitgliedschaft, wie sie in § 7 «*Datum des Inkrafttretens und Versicherungsdauer*» definiert wird;
- bei Verlust oder Zerstörung des versicherten Reifens, welche nicht unter die Deckung durch diese Reifenversicherung fallen.

9. Sonstige Bestimmungen

Rücktritt
Ungeachtet des Wunsches des Versicherten, dass die Mitgliedschaft sofort in Kraft tritt, kann letztgenannter, sofern er Verbraucher ist, gemäß § 5 c Versicherungsvertragsgesetz innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form, dh ohne Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur, von der Reifenversicherung per eingeschriebenem Brief mit Rückschein, der **an Delticom AG, Brühlstrasse 11, DE-30169 Hannover**, adressiert ist, zurücktreten. Die Frist zur Ausübung dieses Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem der Versicherte den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder –änderung, sowie die in §§ 9a, 18b VAG vorgesehenen Informationen und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat. In diesem Fall wird ihm der tatsächlich gezahlte Versicherungsbeitrag spätestens dreissig (30) Kalendertage nach dem Rücktrittsdatum vollständig zurückgezahlt, wobei der Poststempel auf dem eingeschriebenen Brief als Nachweis gilt. Wenn der Versicherte aufgrund dieser Versicherung bereits in den Genuss der Übernahme eines Schadens gekommen ist, kann er nicht mehr Gebrauch von seinem Rücktrittsrecht machen. Das Rücktrittsrecht erlischt überdies spätestens einen Monat, nachdem der Versicherte den Versicherungsschein erhalten und über dieses Rücktrittsrecht belehrt worden sind.

Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz: Wurde der Versicherungsvertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, e-mail, direct mail) abgeschlossen, hat der Versicherte die Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen zurückzutreten. Die Frist beginnt ab Erhalt der Vertragsunterlagen.

Gemäß § 5 b Versicherungsvertragsgesetz kann der Versicherte. sofern er seine Vertragserklärung dem Versicherer oder dessen Beauftragten persönlich abgeben und keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat, die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder die in §§ 9a, 18b VAG vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat, ab Erhalt der vorgenannten Informationen binnen zwei Wochen nach Zustandekommen des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Die Frist zu diesem Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherte die Versicherungspolizze und die Versicherungsbedingungen erhalten hat und über das Rücktrittsrecht belehrt wurde und die vorgenannten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungspolizze einschließlich seiner Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Datenschutzerklärung

Die gewonnenen personenbezogenen und persönlichen Informationen sind für den Versicherer und den Makler zum Zweck der Verwaltung der Mitgliedschaft und der Deckungen bestimmt.
Die Angabe dieser Informationen ist obligatorisch, da sie für die Verwaltung der Mitgliedschaft und der Deckungen notwendig sind.
Liegen diese Informationen nicht vor, können die Verwaltung der Mitgliedschaft und die Bereitstellung der Deckungen nicht vom Versicherer oder Makler verarbeitet werden.
Der Versicherte hat ein Recht auf Zugang, Berichtigung, Aktualisierung, Sperrung oder Löschung der ihn betreffenden Informationen, die in den Dateien des Versicherers oder des Maklers enthalten sind, indem er sich an den Versicherer oder den Makler per eingeschriebenem Brief mit Rückschein wendet, der an **AIG Europe S.A., Direktion für Österreich, Herrengasse 1-3, A-1010 Wien** adressiert ist.

Mehrfachversicherung

Wenn mehrere Versicherungen ohne Wissen abgeschlossen worden sind, wird gemäss den Bestimmungen des Versicherungsgesetzes jede von ihnen innerhalb der Deckungsgrenzen jedes Vertrags wirksam.

Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Ist ein Anspruch des Versicherten beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit den Anführungen einer der Ablehnung derzeit zugrundeliegenden Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein (§ 11 Versicherungsvertragsgesetz).

Die Verjährung kann daher insbesondere durch die Berufung eines Sachverständigen nach Eintritt eines Schadens oder durch den Versand eines eingeschriebenen Briefs mit Rückschein durch den Versicherer oder den Versicherten an die jeweils andere Partei gehemmt werden.

Rechtsübertragung

In Übereinstimmung mit dem Versicherungsgesetzes, tritt der Versicherer bei einer teilweisen oder vollständigen Schadenregulierung in alle Rechte und Pflichten des Versicherten bis zur Höhe des Betrags der regulierten Entschädigungen ein.

Beschwerden – Ombudsmann

Bei jedem Problem in Bezug auf die Anwendungsbedingungen für die Mitgliedschaft in diesem Vertrag hat sich der Versicherte schriftlich an den Versicherer, AIG Europe S.A., Direktion für Österreich, Herrengasse 1-3, A-1010 Wien zu wenden.
Wenn die Meinungsverschiedenheit auch nach der vom Versicherer gegebenen Antwort andauert, kann der Versicherte eine Stellungnahme seitens des Ombudsmanns erbitten, deren Adressdaten ihm vom Kundendienst des Versicherers mitgeteilt werden, und zwar unbeschadet aller sonstigen gesetzlich vorgesehenen Klagemöglichkeiten.

Anwendbares Recht

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterstehen österreichischem Recht.

Versicherungsvertrag Nr. 41A2500001, abgeschlossen von der Delticom AG, Brühlstraße 11, D-30169 Hanover, mit der AIG Europe S.A., die über ihre österreichische Niederlassung in der Herrengasse 1 – 3, A-1010 Wien, Österreich handelt, und der über die Internetseite www.giga-reifen.at angeboten wurde.

Risikoträger dieser Versicherung ist AIG Europe S.A., ein Versicherungsunternehmen eingetragen unter R.C.S. Luxembourg Nummer B 218806, mit Hauptsitz in 35D, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, www.aig.lu

AIG Europe S.A. verfügt über eine Bewilligung des luxemburgischen Ministère des Finances und untersteht der Aufsicht durch das Commissariat aux Assurances 7, boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg, GD de Luxembourg, T +352 226911-1, caa@caa.lu, www.caa.lu

AIG Europe S.A., Direktion für Österreich hat ihren eingetragenen Sitz in Herrengasse 1 – 3, 1010 Wien, Republik Österreich, eingetragen beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 387794 k. AIG Europe S.A., Direktion für Österreich steht in Österreich unter der eingeschränkten Rechtsaufsicht der Finanzmarktaufsicht Österreich (FMA). Kontaktdaten: Finanzmarktaufsicht , Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.T +43 1 24959-0, F +43 1 24959-5499, www.fma.gv.at

Sofern ein Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report) der AIG Europe S.A. verfügbar ist, kann dieser unter www.aig.lu eingesehen werden.

AIG Europe S.A., Direktion für Österreich | Handelsgericht Wien | Ständiger Vertreter: Alexander Nagler | www.aig.co.at
Herrengasse 1 – 3, A-1010 Wien | T +43 1 5332500 | F +43 1 5332500-80 | E info.oesterreich@aig.com
Hauptsitz der AIG Europe S.A.: 35D, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg | Versicherungsunternehmen mit der R.C.S. Luxembourg Nummer B 218806
Chairman of the Board der AIG Europe S.A.: Jean-Marie Nessi | DVR 0077372
Bankkonto (EUR): Citibank International PLC, Austria Branch | IBAN: AT531814000002074001 | BIC CITIATWX
Bankkonto (USD): Citibank N.A., London E14 5LB, UK | IBAN: GB43CITI18500811183443 | BIC CITIGB2L